

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 22. März 2022 für die wesentliche Änderung der Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten der Hans Müller jun. Schrott- und Metallhandel KG, Tharandter Straße 7 in 01159 Dresden am Standort Pforzheimer Straße 5 in 01189 Dresden, Flurstücke 230/19 und 230/89 der Gemarkung Coschütz, durch Erweiterung der Lagerkapazität des Schrottplatzes sowie Errichtung und Betrieb einer Rotorschere, Az.: 86.55-04-0204/08821

Die Hans Müller jun. Schrott- und Metallhandel KG, Tharandter Str. 7 in 01159 Dresden, beantragte mit Datum vom 22. März 2022, zuletzt geändert durch die Unterlagen vom 15.11.2023, die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Nummern 8.12.3.1G sowie 8.11.2.4V des Anhang 1 der 4. BImSchV zur Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag am Standort Pforzheimer Str. 5 in 01189 Dresden, Flurstücke 230/19 und 230/89 der Gemarkung Coschütz.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen:

- die Errichtung und den Betrieb einer Rotorschere mit anschließender maschineller Sortierung mit einer Behandlungskapazität von 20 Tonnen pro Stunde, bzw. 11.110 Tonnen pro Jahr,
- die Erweiterung der Lagerkapazität von 1.500 Tonnen auf maximal 3.210 Tonnen (wobei der Anteil der gefährlichen Abfälle maximal 10 Tonnen beträgt),
- die Erhöhung des Gesamtdurchsatzes der Anlage auf 31.180 Tonnen pro Jahr nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle,
- die Erweiterung des Abfallartenkatalogs und
- die Umnutzung und Strukturierung der Lagerorte am Standort Pforzheimer Straße in Dresden-Coschütz.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Im Ergebnis der Vorprüfung wurde entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist. Diese Entscheidung wurde in der elektronischen Ausgabe des Dresdner Amtsblattes am 23. Januar 2023

(Nr. e67-01-2023) gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Das beantragte Vorhaben liegt nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 (Industrieemissions-Richtlinie). Der geänderte Betrieb soll nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 bis 10a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landeshauptstadt Dresden im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

4. Januar 2024 bis einschließlich 5. Februar 2024

für jeden zur Einsichtnahme im Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden, Sekretariat der Abteilung 86.40 und 86.50, Raum N204/205, Grunaer Str. 2 in 01069 Dresden, montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, montags und mittwochs von 13 bis 16 Uhr und dienstags und donnerstags von 13 bis 17 Uhr sowie **zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung** aus.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landeshauptstadt Dresden erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

4. Januar 2024 bis einschließlich 19. Februar 2024

schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden oder Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, vorgebracht werden. Maßgebend ist das Eingangsdatum.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwendenden tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwendenden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landeshauptstadt Dresden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

12. März 2024, 10 Uhr

im Fritz-Löffler-Saal im Kulturrathaus Dresden (1. OG), Königstr. 15, 01097 Dresden, bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am

13. März 2024, 9 Uhr

am selben Ort fortgesetzt. Ob eine Fortsetzung des Erörterungstermins am 13. März 2024 erfolgt, wird am Ende des Erörterungstermins am 12. März 2024 bekannt gegeben.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Ein etwaiger Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dresden, 20. Dezember 2023

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt